



Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014,288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

	(2026)	(2027)
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	85.239.600 Euro	80.393.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	84.905.200 Euro	83.745.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.959.000 Euro	75.935.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.535.800 Euro	79.018.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	11.877.000 Euro	6.532.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.657.000 Euro	19.471.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.780.000 Euro	12.939.400 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	732.400 Euro	1.372.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf

2.780.000 Euro (2026)	12.939.400 Euro (2027)
-----------------------	------------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

18.277.300 Euro (2026)

46.713.400 Euro (2027)

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf

9.000.000 Euro (2026)

9.000.000 Euro (2027)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung ab 2026 festgesetzt.

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO einzeln ausgewiesen.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen übersteigt. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, sowie sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Sofern sich gegenfinanzierte Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen ergeben, die durch zweckgebundene Mehrerträge und/oder Einzahlungen gedeckt werden, gelten die Aufwendungen und Auszahlungen nicht aus Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.

Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden, außer zur Deckung von Abschreibungen.

Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

Innerhalb des Teilhaushaltes sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn es zu keiner Verschlechterung des Haushaltes führt. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkosten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.

Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 105 Abs. 1 KVG LSA.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dieses gilt auch für Auszahlungen auf Sonderposten und den damit zusammenhängenden Auszahlungen.

Mehraufwendungen aufgrund von Buchverlusten aus ordentlichen Vermögensabgängen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar.

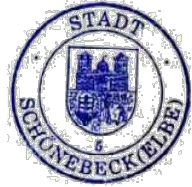
Mehraufwendungen aus Forderungsverlusten und Wertberichtigungen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen.

In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bzw. gebildete Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 105 KVG LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes für übertragbar erklärt (Ausnahme bilden die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 12 Satz 2 KomHVO).

Schönebeck (Elbe), den 21.01.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises am 19.01.2026 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Gü-2092/2025 erteilt wurden.

Schönebeck (Elbe), 21.01.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister



Zur Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0190/2025 vom 27.11.2025 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.780.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2027 auf 12.939.400 EUR festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird für das

- 2.1. Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 2.780.000 EUR und für das
- 2.2. Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 12.939.400 EUR erteilt.
3. In § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, für das Haushaltsjahr 2026 auf 18.277.300 EUR und für das Haushaltsjahr 2027 auf 46.713.400 EUR festgesetzt.
 - 3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA wird für den genehmigungspflichtigen Teil der im Haushaltsjahr 2026 für künftige Haushaltsjahre festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt in Höhe von 12.939.400 EUR erteilt.
 - 3.2. Des Weiteren wird die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der im Haushaltsjahr 2027 für künftige Haushaltsjahre festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt in Höhe von 31.640.900 EUR erteilt.